

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Stadt Oranienburg nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Grundsätzlich bewahrt die Stadt Oranienburg Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten. Im Zusammenhang mit der **Durchführung eines Vergabeverfahrens (national)** verarbeitet die Stadt Oranienburg Daten von Ihnen. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die Stadt Oranienburg Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Stadt Oranienburg erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Ihnen für die Durchführung eines Vergabeverfahrens.

2. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Stadt Oranienburg
Die Bürgermeisterin
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

3. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Oranienburg
Datenschutzbeauftragte/r
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
E-Mail: datenschutz@oranienburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und §§ 30, 32 ff. Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung, § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz erhoben.

5. Kategorien von Empfängern/innen von personenbezogenen Daten

Die Stadt Oranienburg ist nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes anzufordern.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Stadt Oranienburg verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Absatz 2 und § 8 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmer und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i. S. v. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Erhält die Stadt Oranienburg Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nach § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes meldet die Stadt Oranienburg der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Absatz 2 und §§ 8 sowie 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre).

Die Stadt Oranienburg fragt bei der v. g. Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt die Anfrage im Ermessen der Stadt Oranienburg.

Nach § 46 Absatz 1 Satz 2 der Unterschwellenvergabeordnung unterrichtet die Stadt Oranienburg jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über die Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen wird wie vorstehend analog verfahren.

Nach § 46 Absatz 1 Satz 3 der Unterschwellenvergabeordnung unterrichtet die Stadt Oranienburg unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung. Bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen wird wie vorstehend analog verfahren.

Nach § 19 Absatz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen unterrichtet die Stadt Oranienburg unverzüglich Bieter deren Angebote ausgeschlossen worden sind und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen. Die übrigen Bieter werden unterrichtet, sobald der Zuschlag erteilt wurde.

Nach § 19 Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen teilt die Stadt Oranienburg auf Verlangen den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres in Textform gestellten Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots in Textform mit, den Bietern auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name.

6. Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§§ 30, 32 ff. Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung sowie ggf. nach der europäischen Haushaltsordnung).

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO zutrifft.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

8. Beschwerderechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der

Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203/356-0

Telefax: 033203/356-49

Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.